

BOUTTEFROY Evelyne

From: guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 09 March 2006 12:08
To: Euro-Ombudsman
Subject: Neue Beschwerde gegen die Europäische Kommission wg. CPE
Attachments: Beschwerde 90 II - CPE; (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/706/05 - Übersetzung DE der Entscheidung ; RE: (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/561/05 - Übersetzung DE der Entscheidung

An den Europäischen Ombudsmann

Herrn P. Nikiforos Diamandouros

Via E-mail: euro-ombudsman@europarl.eu.int



Beschwerde wegen diverser Vorgänge im Zusammenhang mit der Beitragserhebung der CPE Luxemburg gegen die Europäische Kommission
anwendbare Rechtsvorschriften: Beamtenstatut allgemeine Rechtsgrundsätze

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

mit vorliegender Beschwerde wende ich mich gegen die Ablehnung meiner Beschwerde R/706/05 durch die Europäische Kommission.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Ergänzend ist anzumerken:

- ich habe das angekündigte Schreiben der OIL Luxemburg vom 22/12/2005 erhalten,
- die darin zugesagte Kostenerstattung ist bis heute nicht erfolgt,
- m.E. kann es nicht angehen, dass die Kommission statt einer offensichtlich begründeten Beschwerde unter Eingeständnis Ihres Fehlverhaltens und mit einer Entschuldigung abzuwehren eine inoffizielle alternative Teilabhilfeform wählt um dann die Beschwerde abzulehnen. Dies verkennt Art. 90 II des Beamtenstatuts und stellt hier einen weiteren Beitrag zum andauernden Psychoterror der Kommission mir gegenüber (siehe andere Beschwerdeverfahren) dar.

Mit freundlichem Gruß

Gez.
Guido Strack
Tanusstr. 29a
D-51105 Köln

21/03/2006

BOUTTEFROY Evelyne

From: Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 11 September 2005 17:43
To: ADMIN-MAIL-B2@cec.eu.int
Cc: Petra.SCHOTT@cec.eu.int; Muriel.RIVIERES@cec.eu.int; Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int; martine.reicherts@cec.eu.int
Subject: Beschwerde 90 II - CPE
Attachments: WG: Cotisations Mr G. STRACK; 90II_C~1.PDF; AW: Paiement des cotisations Centre Polyvalent de l'enfance Maria Sophie Muller et Klara Helene Muller

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermittle ich Ihnen meine Beschwerde mitsamt 2 Anlagen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

BOUTTEFROY Evelyne

From: Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 05 August 2005 11:57
To: Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int
Cc: Nathalie.DE-LE-VINGNE@cec.eu.int; martine.reicherts@cec.eu.int;
Muriel.RIVIERES@cec.eu.int; Eleonore.BIRON@cec.eu.int
Subject: WG: Cotisations Mr G. STRACK
Importance: High
Attachments: GS_PEN~1.JPG

Dear Mr. Lippert,

I think its really time to get the issue of CPE costs solved and I am quite disappointed that until now you did not react on my below email of 8.6.2005.

In addition to that I noticed (see attachment) that also on my pension 07/2005 the amount of 407,96 (211,37+196,49) EUR had been automatically deducted which is just the opposite of what Md. Rivieres stated in her email (« Plus aucun autre prélèvement n'est prévu par Bruxelles au delà de juin sur votre pension pour le CPE » - see below). Once again there is no indication of the months concerned and contrary to my request still no adaption with respect to my reduced income has been made.

I therefore renew my demand of 8.6.2005 requesting you to send me your decision on the reduction issue in a written and signed form and also a cost overview indicating the costs per month and the months when the corresponding amounts had been deducted from my pension/salary.

If I havent received the requested documents before 3/9/2005 I will launch an official complaint according to article 90 of the statute.

Best regards,

Guido Strack

10/03/2006

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Guido Strack [mailto:guido.strack@web.de]

Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2005 19:15

An: 'Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int'; 'Muriel.RIVIERES@cec.eu.int'

Cc: 'Nathalie.DE-LE-VINGNE@cec.eu.int'; 'martine.reicherts@cec.eu.int'

Betreff: AW: Cotisations Mr G. STRACK

Dear Mr. Lippert, dear Madame Rivieres,

Concerning the payments I would very much like to get a detailed "invoice" which shows the exact amounts per month and per child so I could controle it. This should also show the bank account number to which the transfer needs to be made.

As I already stated I will do the bank transfer only after I checked the pension transfer for june to assure that I will not make a double payment.

Concerning the question of retroactive application of the reduction. I hereby formally request that the new amount will be applied for the contributions of the months from april 2005 onwards. As reaction on the letter dated 14/04/2005 which I got from Mr. Lippert I immediately after reception called your services. I informed you that I changed status to invalidity pension and I requested that the contributions should be adapted. I also made clear that at that moment I did not possess any concrete figures on my new (pension) income. During that phone call your services told me that I should wait until I get the formal notification from the pension service concerning the amount of my pension and hand that in afterwards. That's exactly what I did when sending you the e-mail on 31/5/05 as only on that date I myself got the relevant information from Md. De-Le-Vigne. So whatever your "réglement" (of which I hereby request to get a copy) says, it cant be correct that on the one hand the Commission needs almost two months to inform me about the amount of my pension and that on the other hand it denies retroactive application of the contribution adjustment because I did not provide that information. If you stick to your decision I want to get that in written and signed form to enable me to take the necessary steps for getting justice.

Best regards,

Guido Strack

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Muriel.RIVIERES@cec.eu.int [mailto:Muriel.RIVIERES@cec.eu.int]

Gesendet: Montag, 6. Juni 2005 09:28

An: Guido.Strack@web.de

Cc: Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int

Betreff: Cotisations Mr G. STRACK

Bonjour Monsieur,

10/03/2006

J'ai pris en compte votre nouveau revenu et ai recalculé la cotisation. Vous passez, en l'occurrence, dans la classe inférieure et le montant de la cotisation mensuelle se trouve donc revu à la baisse pour les cotisations dues à partir de juin .

J'ai également fait part de votre demande d'effet rétroactif à Mr Lippert.

Mr Lippert a étudié attentivement votre demande mais ne peut malheureusement pas y donner une suite favorable compte tenu de la stricte application du règlement à laquelle il lui est impossible de déroger.

Pour autant que nous ayons pu contrôler jusqu'à présent et compte-tenu des informations qui nous ont été transmises par le service Pension de Bruxelles, vous restez donc nous devoir les cotisations de mai et juin/début juillet (sur votre pension de juin, Bruxelles prélèvera les cotisations dues pour avril. Plus aucun autre prélèvement n'est prévu par Bruxelles au delà de juin sur votre pension pour le CPE Luxembourg).

La somme totale concernée s'élève à 981,68EUR.

Nous vous remercions de nous faire connaître par retour de mail vos observations et nous indiquer si vous souhaitez que nous planifions un échéancier pour le recouvrement de la somme à la fin du mois.

Muriel RIVIERES
Chargée des cotisations
Centre Polyvalent de l'enfance



07/2005

Page 2/2

03 06 2005

Europäische Kommission	
Organ:	COM
Popelation:	CEPEX
Prozentsatz Ruhegehalt:	70,00000%
Besoldungsgruppe vor dem 01.05.2004:	
Gegenwärtige Besoldungsgruppe:	A* 1004
Multiplikationsfaktor:	0,8255804
Zahl unterhaltsbear. Kinder:	2
Ihr Ansprechpartner:	
Berichtskoeff.:	101,38
Bankkonto:	DE22545190670173351678 DE

MR. STRACK GUIDO 50A TAUNUSSTRASSE DE-51105 KÖLN

				Leistung - Auszahlung		Leistung - Einzahlung				
200507	REN	279,76	EUR	1,73	VEN KINDZUL LEITW.	1	102,00	1,0000	281,49	EUR
200507	REN	279,76	EUR	1,73	VEN KINDZUL LEITW.	2	102,00	1,0000	281,49	EUR
200507	PFO	245,54	EUR	1,52	VFO HAUSHALTZUL.	EXC01	102,00	1,0000	247,06	EUR
200507	PPE	16,28	EUR	0,10	VPE ALLOC.PRESO.DPA	2	102,00	1,0000	16,99	EUR
200507	PSF	64,67	EUR	0,40	VSF ERZ-ZUL BEZALW.	1	102,00	1,0000	65,06	EUR
200507	PSN	29,15	EUR	0,18	VSN ERZIEHUNGSZUL N.F.	1	102,00	1,0000	29,93	EUR
200507	PEA	217,45	EUR	0,00	VEA Anderw. Kind.zul.	1	100,00	1,0000	217,45	EUR
200507	PEA	217,45	EUR	0,00	VEA Anderw. Kind.zul.	2	100,00	1,0000	217,45	EUR
200507	PGI	211,37	EUR	0,00	Kinderstift.			1,0000		
200507	PGO	196,49	EUR	0,00	Lern-Freizeiten.			1,0000		
200507	PBY			0,00	NEV HAUPTBERW.		100,00	1,0000		EUR

BESCHWERDE (Artikel 90 Absatz 2)

Vordruck für das Deckblatt zur Einreichung des Antrags bzw. der Beschwerde bei der GD ADMIN.B.2
(E-Mail: ADMIN MAIL B2 oder Büro SC 11 4/57)

Name, Vorname ¹ : . S T R A C K Guido.....
Personalnummer:134756.ex6499.....Besoldungsgruppe ...A 10*....
Dienstliche Verwendung (GD, Dienststelle usw.): Invalidisiert
Anschrift:Tanusstr. 29a.....D-.51105 Köln.....
Telefon:+49 221 169 2194

Betreff/Gegenstand: Festsetzung und Abrechnung der Kostenbeiträge für Kinderhort [REDACTED] [REDACTED] und Lern- und Freizeitzentrum [REDACTED]
Beanstandete Entscheidungen (nur bei einer Beschwerde auszufüllen): 1.) Abzüge für Kinderhort (211,37 €) und Lern- Freizeitzentren. (196,49 €) in der Pensionsabrechnung 07/2005. 2.) Entscheidung des Jean-Francois LIPPERT die Anpassung der o.g. Abzüge nicht bereits für den Zeitraum ab dem 1.4.2005 vorzunehmen.

Anbei übermittle ich zur Registrierung meine Beschwerde in **zwei Exemplaren**².

Datum und Ort: ...Köln, 11.09.2005.....

Unterschrift :

[REDACTED SIGNATURE]

[REDACTED]
[REDACTED]

*** Nichtzutreffendes bitte streichen.**

N.B.: Das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden ist in den Verwaltungsmitteilungen Nr 110-2004 vom 10.09.2004 bekannt gegeben worden. Wenn Sie binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags/der Beschwerde keine begründete Entscheidung erhalten, gelten die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen.

¹ Wird eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, ist im Rahmen des Möglichen eine Liste mit den Namen und der Dienstanschrift der betreffenden Personen beizufügen.

² Bitte keine beidseitigen Kopien und keine Heftklammern verwenden.

Guido Strack
Personalnummer: ex 6499

Köln, den 11. September 2005

**An die Anstellungsbehörde
(A.I.P.N.)
der Kommission der
Europäischen Union**

BESCHWERDE

gemäß Artikel 90 Punkt 2 des Statuts der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften

Anträge:

- 1.) die im Rahmen der Pensionsabrechnung 07/2005 erfolgte Entscheidung über die Einziehung für Kinderhort (211,37 €) und Lern- Freizeiten. (196,49 €) aufzuheben,
- 2.) mir diese Beträge umgehend zuzüglich Zinsen i.H.v. 4,5% ab dem 1.08.2005 auf mein Pensionskonto zu überweisen,
- 3.) die Entscheidung des Jean-Francois LIPPERT die Anpassung der o.g. Abzüge nicht bereits für den Zeitraum ab dem 1.4.2005 vorzunehmen aufzuheben,
- 4.) diese Anpassung rückwirkend ab dem 1.4.2005 vorzunehmen,
- 5.) mir eine genaue, nach Monat und Kind aufgeschlüsselte Kostenaufstellung mitzuteilen aus welcher auch ersichtlich ist welche dieser Beträge bereits bezahlt wurden,
- 6.) zukünftig direkte Einziehungen der CPE Kosten von den Pensionszahlungen nur noch vorzunehmen wenn diese rechtmäßig und genau spezifiziert (nach Monat und Kind) sind;
- 7.) eine Entschuldigung der Kommission für die gemachten Verfahrensfehler;
- 8.) mir eine angemessene Entschädigung für den entstandenen moralischen Schaden zu zahlen.

Ich der Unterzeichnende, Guido Strack,
Beamter bei der Kommission der EU unterbreiten Ihnen die folgende
Beschwerde gemäß Artikel 90, Punkt 2 des Statuts der Beamten der
Europäischen Gemeinschaften,

I. Sachverhalt:

1. Ich bin am 1.9.1995 in den Dienst der Kommission eingetreten und mit Bescheid vom 31.3.2005 mit Wirkung ab dem 1.4.2005 invalidisiert worden, hierdurch haben sich meine Bezüge drastisch verringert.
2. Meine Tochter [REDACTED] besucht seit längerem die Kindertagesstätte, meine [REDACTED] das Lern- und Freizeitzentrum der Kommission in Luxembourg.
3. Mit Datum vom 14.04.2005 erhielt ich ein Schreiben von Herrn Lippert dass die Beiträge zur CPE nicht mehr von meinem Gehalt eingezogen werden könnten.
4. Daraufhin nahm ich sofort telefonisch mit seinem Dienst (Frau Muriel RIVIERES) Kontakt auf um mitzuteilen, dass ich invalidisiert worden sei, die genaue Höhe meiner zukünftigen Bezüge mir aber mangels entsprechenden Bescheides noch nicht bekannt sei. Ich bat sie die Abbuchung der aufgrund meines verringerten Einkommens anzupassenden Beiträge zukünftig von meiner Pension vorzunehmen. Daraufhin teilte mir Frau Rivieres mit, dass dies nicht möglich sei. Wir verständigten uns, dass ich sie kontaktieren würde sobald mir eine erste Pensionsabrechnung vorläge.
5. Am 2.5.2005 habe ich der CPE Luxembourg die Neuanmeldungen meiner Kinder für den Zeitraum ab 1.9.2005 übermittelt die auch eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse beider Eltern (bei mir soweit möglich) enthielten.
6. Trotz mehrfacher Intervention meinerseits erhielt ich erst am 02.06.2005 meine erste Pensionsabrechnung, die Abzüge für die CPE aufwies und die ich sofort an Frau Rivieres weiterleitete, und dabei folgende 3 Fragen aufwarf die bis heute nicht beantwortet wurden:
 - "Which months of attendance in the CPE are those reductions on pension and salary related to?"
 - Concerning CPE-costs, is there still anything open or is everything paid?
 - How comes that the costs are still the same, should they not have been recalculated based on the far lower income? "
7. Frau Rivieres teilte mir mit, dass die automatische Abbuchung nur noch einmal mit Pensionsabrechnung 06/2005 erfolgen könne, danach aber ausgeschlossen seien.
8. In einer Email an Herrn Lippert und Frau Rivieres vom 8.6.2005 habe ich nochmals die vollständige Sachaufklärung und rückwirkende Neufestsetzung der Kostenbeiträge verlangt.

9. Daraufhin erhielt ich von Frau Riviers die Mitteilung Herr Lippert habe sich gegen eine rückwirkende Neufestsetzung entschieden. Die Beträge für die Zukunft wurden mir aber ebenfalls nicht mitgeteilt.
10. Nichts desto trotz enthielt auch Pensionsabrechnung 07/2005 eine automatische Einziehung der o.g. bisherigen Beträge.
11. Nachdem ich diese erhalten hatte, habe ich mich erneut an Herrn Lippert gewandt und meine Forderungen erneuert (Email vom 5.8.2005). Auch dies ohne dass ich hierauf bisher eine Reaktion erhalten hätte. Die vorliegende formelle Beschwerde ist daher geboten.

II. Zulässigkeit:

12. Diese Beschwerde wird innerhalb der Frist von 3 Monaten, die im Statut vorgesehen ist eingelegt, sie ist daher zulässig.

III. Begründetheit:

13. Die Beschwerde ist begründet da die Pensionsabrechnung 07/2005 bzgl. der vorgenommenen Einziehungen rechtswidrig ist. Sie verstößt insbesondere bereits gegen Artikel 25 II des Statuts, gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung i.S.v. Artikel 41 der Grundrechtscharta und gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes.
14. Die Einziehung von Beträgen innerhalb einer Pensionsabrechnung bedarf zum einen einer hier nicht vorhandenen Rechtsgrundlage und zum zweiten wie jede andere belastende Verfügung einer Begründung. Diese muss es dem Betroffenen erlauben sich ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der Verfügung (hier der Einziehung) bilden und die Gründe der Verwaltung für ihr Handeln nachvollziehen zu können.
15. Eine solche Begründung mag in einigen Fällen in der Tat sehr knapp gehalten und durch eine Betreffzeile erledigt werden können. Im Falle der CPE Einzüge muss eine derartige Zeile aber zumindest den Monat bezeichnen auf welchen sich die Abbuchung bezieht. Nur so kann der Betroffene nämlich nachvollziehen ob er nicht den mehrmals für den gleichen Monat bezahlt. Dies ist hier aber gerade nicht möglich.
16. Außerdem war mir hinsichtlich der Abrechnung 07/2005 im vorhinein explizit von Frau Rivieres zugesichert worden, dass keine Abzüge bzgl. der CPE Kosten vorgenommen werden würden. Insoweit liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes vor, wenn in der Folge dann wie geschehen doch eine Einziehung erfolgt.
17. Hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge ist es mir mangels nicht erteilter Auskunft bisher nicht möglich die Berechtigung der Abzüge nachzuvollziehen da ich nicht weiß ob diese sich auf den Zeitraum bis einschließlich März 2005 beziehen und dann in der Höhe gerechtfertigt

- wären (selbst dann aber aus den o.g. Gründen in der vorgenommenen Form unzulässig) oder ob hier Beträge für den Zeitraum ab April 2005 eingezogen wurden. Letzteres wäre auch der Höhe nach unrechtmäßig.
18. Angesichts der erheblichen Verringerung meiner Bezüge die ich der CPE auch unmittelbar nachdem ich davon konkrete Kenntnis erlangt hatte mitgeteilt habe, war nämlich eine Anpassung meiner CPE-Kostenbeteiligung mit Wirkung ab dem 1.4.2005 geboten. Dass meine genaue Mitteilung erst am 2.6.2005 erfolgte, lag nämlich ausschließlich an dem Versäumniss der Kommission mir eine Aufstellung meiner Bezüge früher zuzusenden. Dieses Versäumniss kann die gleiche Kommission mir dann aber nicht innerhalb der Rechtsbeziehungen im Bezug auf die CPE entgegenhalten, da alles andere gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung verstößt.
 19. Die verlangten Zinsen sind Teil des mir durch die unrechtmäßige Einziehung entstandenen Schadens da ich derzeit Kreditzinsen in gleicher Höhe zahlen muss und den Betrag ansonsten zur Tilgung eben diesen Kredits hätte verwenden können.
 20. Ein moralischer Schaden ist mir angesichts meines ohnehin labilen psychischen Zustandes (für den ebenfalls die Kommission verantwortlich ist) dahingehend entstanden, dass ich bzgl. der Höhe der CPE Beiträge einer unnötigen und langandauernden Unsicherheit ausgesetzt bin bis diese Frage evtl. erst am Ende des nunmehr eingeleiteten Verfahrens zur rechtlichen Klärung geregelt wird. Die übrigen Anträge ergeben sich aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und sollten eigentlich Selbstverständlichkeiten sein.

IV. Schlussfolgerungen:

Angesichts dessen, was soeben dargestellt wurde, verlange ich:

- 1.) die im Rahmen der Pensionsabrechnung 07/2005 erfolgte Entscheidung über die Einziehung für Kinderhort (211,37 €) und Lern- Freizeiten. (196,49 €) aufzuheben,
- 2.) mir diese Beträge umgehend zuzüglich Zinsen i.H.v. 4,5% ab dem 1.08.2005 auf mein Pensionskonto zu überweisen,
- 3.) die Entscheidung des Jean-Francois LIPPERT die Anpassung der o.g. Abzüge nicht bereits für den Zeitraum ab dem 1.4.2005 vorzunehmen aufzuheben,
- 4.) diese Anpassung rückwirkend ab dem 1.4.2005 vorzunehmen,
- 5.) mir eine genaue, nach Monat und Kind aufgeschlüsselte Kostenaufstellung mitzuteilen aus welcher auch ersichtlich ist welche dieser Beträge bereits bezahlt wurden,

- 6.) zukünftig direkte Einziehungen der CPE Kosten von den Pensionszahlungen nur noch vorzunehmen wenn diese rechtmäßig und genau spezifiziert (nach Monat und Kind) sind;
- 7.) eine Entschuldigung der Kommission für die gemachten Verfahrensfehler;
- 8.) mir eine angemessene Entschädigung für den entstandenen moralischen Schaden zu zahlen.



Guido Strack

Anlagen:

Email an Frau Rivieres vom 2.6.2005

Email an Herrn Lippert vom 5.8.2005 mit Pensionsabrechnung 07/2005

BOUTTEFROY Evelyne

From: Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 02 June 2005 13:03
To: Muriel.RIVIERES@cec.eu.int; Eleonore.BIRON@cec.eu.int
Subject: AW: Paiement des cotisations Centre Polyvalent de l'enfance [REDACTED]

Dear Madames Rivieres and Biron,

while you Madame Rivieres tell me in the attached mail »Le bureau des salaires de la Commission nous confirme qu'il n'est plus en mesure de prélever sur votre salaire les cotisations dues pour le centre d'études et la Garderie » I now got from Madame Biron my pension payment sheet which for 200504 and 200505 shows that 211,37 EUR have been deducted in each of the two months for [REDACTED] and 196,49 EUR for [REDACTED] (Centre de Etude). In 200503 there were exactly the same reductions from my salary. My questions following from that are:

- * Which months of attendance in the CPE are those reductions on pension and salary related two?
- * Concerning CPE-costs, is there still anything open or is everything paid?
- * How comes that the costs are still the same, should they not have been recalculated based on the far lower income?

I hope you understand that I will not pay any extra money as long as these questions aren't solved.

Best regards,

Guido Strack

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Muriel.RIVIERES@cec.eu.int [mailto:Muriel.RIVIERES@cec.eu.int]

Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2005 14:59

An: Guido.Strack@web.de

Cc: Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int

Betreff: Paiement des cotisations Centre Polyvalent de l'enfance [REDACTED]

Bonjour Monsieur,

Le bureau des salaires de la Commission nous confirme qu'il n'est plus en mesure de prélever sur votre salaire les cotisations dues pour le centre d'études et la Garderie.

Les cotisations dues depuis le mois de février n'ont donc pas été prélevées (voir notre mail du 26 avril ou le cas du non

10/03/2006

prélèvement des cotisations de février était évoqué).

Nous allons donc mettre en place une procédure de virement par vos soins sur un compte de la Commission.
Compte-tenu de la somme concernée, nous vous remercions de bien vouloir nous contacter rapidement afin que nous puissions éventuellement vous proposer un échéancier.

Nous vous en remercions.

Meilleures salutations

Muriel RIVIERES
Chargée des cotisations
Centre Polyvalent de l'enfance Luxembourg
Tph : (352) 4301 38422

BOUTTEFROY Evelyne

From: Nicole.De-Vleeschouwer@cec.eu.int
Sent: 25 January 2006 11:32
To: guido.strack@web.de
Cc: Petra.SCHOTT@cec.eu.int
Subject: (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/706/05 - Übersetzung DE der Entscheidung
Sensitivity: Personal
Attachments: 20060125_706-05_EnvoiTRADDecision.pdf; 20060125_706-05_TRADDecision.pdf

Sehr geehrter Herr Strack,

Anbei finden Sie die Übersetzung der obengenannten Entscheidung (im .pdf Format).
Darf ich Sie um Empfangsbestätigung bitten ?

Mit freundlichem Gruss,

<<20060125_706-05_EnvoiTRADDecision.pdf>> <<20060125_706-05_TRADDecision.pdf>>

Petra Schott
ADMIN.B.2.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
PERSONAL UND VERWALTUNG
Direktion B – Statut, Politik, Management und Beratung
Rechtsbeihilfe

Brüssel, den 25. 01. 2006
ADMIN.B.2./D(06)1787
PS/ndv

Herrn Guido STRACK
Taunusstrasse 29A
D – 51105 KÖLN
Bundesrepublik Deutschland

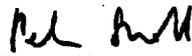
(via e-mail : guido.strack@web.de)

Betr.: Ihre Beschwerde N° R/706/05.

Sehr geehrter Herr Strack,

mit Schreiben vom 12. Januar d.M. habe ich Ihnen die Antwort der Anstellungsbehörde auf Ihre Beschwerde Nr. R/706/05 übermittelt. Die Übersetzung ins Deutsche dieser Entscheidung ist inzwischen fertiggestellt und diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichem Gruß


Petra SCHOTT



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
PERSONAL UND VERWALTUNG
Direktion B - Statut, Politik, Verwaltung und Beratung
Der Direktor

Brüssel, den 11.1.2006
ADMIN.B.2 – PS/ndv/D(06)569
PS/ndv

**ENTSCHEIDUNG DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE BESCHWERDE VON
HERRN GUIDO STRACK (NR. R/706/05)**

Mit elektronischer Post vom 11. September 2005, beim Referat ADMIN.B.2 „Beschwerdewege“ am 13. September 2005 unter der Nummer R/706/05 eingetragen, erhob Herr Guido STRACK, in den Ruhestand versetzter ehemaliger Beamter der Kommission Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts gegen die Höhe der Abzüge von seinem Ruhegehalt.

SACHVERHALT

Herr STRACK trat 1995 in den Dienst der Kommission und wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 in den Ruhestand versetzt.

Seine Tochter [REDACTED] besucht die Kindertagesstätte, seine Tochter [REDACTED] das Lern- und Freizeitzentrum der Kommission („Centre Polyvalent de l'Enfance“, CPE) in Luxemburg. Die entsprechenden Beiträge für April 2005 wurden im Juni 2005 vom Ruhegehalt eingezogen, die Beiträge für Mai 2005 im Juli 2005, und zwar in Höhe von monatlich 211,37 EUR für [REDACTED] und 196,49 EUR für [REDACTED]

In seiner Beschwerde beanstandet Herr STRACK die Höhe der Beiträge, die an die Höhe seines Ruhegehalts angepasst werden müssten. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 richtete das Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (OIL) in Luxemburg als Antwort auf die Beschwerde einen Vermerk an Herrn STRACK, in welchem ihm mitgeteilt wurde, die

Beitragshöhe werde rückwirkend, und zwar wie vom Beschwerdeführer gefordert, ab April 2005, an die Höhe seines Ruhegehalts angepasst. Das OIL teilte ihm des Weiteren mit, die Beiträge beliefen sich nunmehr auf 196,18 EUR für [REDACTED] und 181,30 EUR für [REDACTED] und fügte eine Gesamtaufstellung bei. Da der Beschwerdeführer in den Monaten Mai und Juni 2005 zu hohe Beträge gezahlt hatte, kündigte ihm das OIL außerdem an, ihm würden so rasch wie möglich 60,76 EUR erstattet.

Außerdem verlangt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde von der Kommission, ihm die zu viel abgezogenen Beträge mit Zinsen in Höhe von 4,5 % ab dem 1. August 2005 zurückzuzahlen. Er verlangt des Weiteren, Abzüge vom Ruhegehalt erst nach genauer Angabe der Beitragshöhe je Kind und Monat vorzunehmen. Darüber hinaus verlangt er von der Kommission, sich für Verfahrensfehler zu entschuldigen und eine angemessene Entschädigung für erlittenen moralischen Schaden zu zahlen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Auf eine entsprechende Anfrage der Anstellungsbehörde schrieb der Beschwerdeführer mit elektronischer Post vom 22. Dezember 2005 zurück, das OIL-Schreiben vom 22. Dezember 2005 schaffe seiner Beschwerde teilweise Abhilfe. Da er jedoch nicht angegeben hat, welche Teile der Beschwerde dies betrifft, ist diese in ihrer Gesamtheit zu prüfen.

Im vorliegenden Falle muss allerdings nicht mehr über die Beschwerde befunden werden, soweit sie die Anpassung der Beitragshöhe ab April betrifft, da die beschwerende Maßnahme durch das OIL-Schreiben vom 22. Dezember, in welchem dem Beschwerdeführer die Anpassung und die entsprechende Erstattung angekündigt wurde, aufgehoben ist. Aufgrund dessen besteht keine den Beschwerdeführer beschwerende Maßnahme mehr, so dass die Beschwerde nunmehr gegenstandslos ist.

Was die Forderung des Beschwerdeführers anbetrifft, Zinsen und Schadensersatz zu erhalten, so ist festzustellen, dass nach Ständiger Rechtsprechung in Bezug auf das System der Beschwerdewege gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts und 179 EG-Vertrag eine Klage auf den Ersatz eines Schadens, der nicht durch eine beschwerende Maßnahme, deren Aufhebung beantragt wird, sondern angeblich durch verschiedene Fehler und Unterlassungen

der Verwaltung entstanden ist, nur dann zulässig ist, wenn ihr ein zweiphasiges Verwaltungsverfahren vorausgeht. Dieses muss durch Vorlage eines Antrags im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 des Statuts beginnen, mit dem die Anstellungsbehörde aufgefordert wird, den behaupteten Schaden wiedergutzumachen, und gegebenenfalls mit Einlegung einer Beschwerde im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts fortgesetzt werden, die sich gegen die Ablehnung des Antrags richtet (Urteil des Gerichtes vom 28. Juni 1996, Y/Gerichtshof, T-500/93, Slg. ÖD II-977, Rdnr. 64 bis 68). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer keinen Antrag im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 des Statuts gestellt. In Bezug auf diesen Punkt ist seine Beschwerde daher nicht zulässig.

Sofern vorliegende Beschwerde als ein entsprechender „Antrag“ aufzufassen sein sollte, so könnte die Anstellungsbehörde diesem trotzdem nicht nachkommen, denn der Beschwerdeführer hat es versäumt, das Vorliegen eines Dienstvergehens sowie eines tatsächlichen Schadens aufzuzeigen. Seine Behauptung zu letzterem Punkt, wonach er Kreditzinsen zu zahlen habe, entbehrt jeglicher Grundlage.

Da seit Juli 2005 kein Beitrag abgezogen worden ist, ist die Beschwerde auch in Bezug auf den Antrag, nur nach genauer Spezifizierung direkte Einziehungen vorzunehmen, gegenstandslos geworden.

Was den Antrag anbetrifft, die Kommission möge sich entschuldigen, so kann nur darauf hingewiesen werden, dass die Forderung des Beschwerdeführers mit der Aufhebung der ihn beschwerenden Maßnahme voll befriedigt worden ist; dass er einen moralischen Schaden erlitten habe, hat er im Übrigen nicht dargelegt.

Aus letzterem Grunde ist auch der Antrag auf Entschädigung abzulehnen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den genannten Gründen kann die Anstellungsbehörde der Beschwerde von Herrn Guido STRACK nicht stattgeben.

(Unterschrift)

Daniel JACOB

BOUTTEFROY Evelyne

From: Petra.SCHOTT@cec.eu.int
Sent: 22 December 2005 13:04
To: guido.strack@web.de
Subject: RE: (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/561/05 - Übersetzung DE der Entscheidung
Attachments: REPOSE FINALE OILSTRACK11.doc

Sehr geehrter Herr Strack,
angehängt sehen Sie, was Sie demnächst als Schreiben von OIL bekommen werden. Könnten Sie mir bitte sagen, ob Sie daraufhin die Beschwerde 706/05 zurücknehmen?
Mit freundlichen Grüßen
Petra Schott

-----Original Message-----

From: guido.strack@web.de [mailto:guido.strack@web.de]
Sent: Thursday, December 22, 2005 9:59 AM
To: DE VLEESCHOUWER Nicole (ADMIN)
Cc: SCHOTT Petra (ADMIN)
Subject: Re: (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/561/05 - Übersetzung DE der Entscheidung

Sehr geehrte Frau Schott,

wie gewünscht bestätige ich den Erhalt der Übersetzung R/561/05.

Ich wünsche Ihnen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und uns beiden gerechte Entscheidungen in 2006.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

----- Original Message -----

From: Nicole.De-Vleeschouwer@cec.eu.int
To: guido.strack@web.de
Cc: Petra.SCHOTT@cec.eu.int
Sent: Wednesday, December 21, 2005 3:27 PM
Subject: (seitens Petra SCHOTT) - Persönlich - R/561/05 - Übersetzung DE der Entscheidung

Sehr geehrter Herr Strack,

Anbei finden Sie die Übersetzung der obengenannten Entscheidung (im .pdf Format).
Darf ich Sie um Empfangsbestätigung bitten ?

Mit freundlichem Gruss,

<<20051221_561-05_TRAD-DecisionFinale.pdf>>

Petra SCHOTT



COMMISSION EUROPÉENNE
Office Infrastructures et Logistique - Luxembourg

Infrastructures sociales - Conférences
Centre Polyvalent de l'Enfance



Luxembourg, le 22/12/2005
RL/JFL D(2005) 8197

M. STRACK
Taunusstrasse 29A
KÖLN
D-51105 DEUTSCHLAND

Objet : Vos diverses demandes

Monsieur,

Faisant suite à votre recours Art 90, mes services ont recalculé le montant des cotisations à la date de votre mise en pension (voir tableau récapitulatif joint – Annexe 1).

La Commission procèdera au remboursement de 60,76€ dans les plus bref délais.

Pour les autres questions que vous nous avez transmises par mail je vous prie de trouver, ci-dessous, les divers documents souhaités.

- Courrier électronique :

Le courrier électronique que vous souhaitiez vous être renvoyé est en annexe N°2.

- Mode de calcul des cotisations :

Depuis plusieurs années le mode de calcul des cotisations se fait sous la forme du FORFAIT. A ce titre, vous pouvez consulter le règlement d'admission (annexe N°3).

- Période de prélèvement :

Vous souhaitez savoir à quelles périodes se rapportent les prélèvements effectués sur vos traitements au cours de la période 11/04-2/05. Je vous invite à vous adresser au bureau des salaires pour savoir à quel mois de cotisation correspondent les sommes qui ont été prélevées sur vos rémunérations. Nous ne sommes pas compétents pour répondre à votre demande.

- Règlement d'admission :

Comme vous le savez, la base du fonctionnement du CPE reste le règlement d'admission approuvé par le Comité d'Activités Sociales (CAS). Toutes les informations souhaitées se trouvent sur notre site dont vous trouverez une copie en annexe N°4.

(signé)
M. Román LLANSÓ
Chef d'unité

COPIE : MMES MARTINE REICHERTS, PETRA SCHOTT, VERONIQUE JENSEN-HEYMANS
M. JEAN-FRANÇOIS LIPPERT

Commission européenne, L-2920 Luxembourg. Téléphone: (352) 43 01-1.
Bureau: CPE 1. Téléphone: ligne directe (352) 43 01-32673. Télécopieur: (352) 43 01-43000 25425.

E-mail: jean-francois.lippert@cec.eu.int

TABLEAU RECAPITULATIF – Annexe 1

Mois de cotisation	Cotisation garderie €			Cotisation centre d'études €			Différence par enfant €	Différence totale €
	cotisation	Repas	Total	cotisation	Repas	Total		
Avril 2005 sans calcul rétroactif	151,85	59,52	211,37	151,85	44,64	196,49	15,19	30,38
Avril 2005 avec calcul rétroactif	136,66	59,52	196,18	136,66	44,64	181,30		
Mai 2005 sans calcul rétroactif	151,85	59,52	211,37	151,85	44,64	196,49	15,19	30,38
Mai 2005 avec calcul rétroactif	136,66	59,52	196,18	136,66	44,64	181,30		

SOIT UN TOTAL DE 60,76 € (30,38€ X 2) à rembourser (calcul uniquement sur les mois d'avril 2005 et mai 2005 puisque les cotisations ont été calculées sur une nouvelle base pour les cotisations dues à partir de juin 2005)

Annexe N°2

19/12/2005 15:56 CECANS010079-09 -> LLANSO OIL 3

NO.221 0001

RIVIERES Muriel (OIL)

From: RIVIERES Muriel (OIL)
Sent: jeudi 2 juin 2005 15:14
To: Guido Strack@web.de
Cc: BIRON Eleonore (PMO)
Subject: COTISATION CPE

Bonjour Monsieur,

En mars 2005, le bureau des salaires de la Commission à Luxembourg a prélevé les cotisations dues au titre du mois de janvier 2005.

En avril 2005, les cotisations dues au titre du mois de février n'ont pas pu être prélevées par le bureau de Luxembourg et en mai 2005 ce sont les cotisations dues au titre du mois de mars qui n'ont pas pu être prélevées par Luxembourg.

Vous nous indiquez que néanmoins ces prélèvements ont bien été effectués sur vos bulletins des mois de avril et mai par le service Pension de Bruxelles. Ce qui semble confirmer que les cotisations de février et mars ont bien été payées (je vous prie de bien vouloir me faire parvenir la copie des ces deux bulletins de paiement de pension et vous remercie).

Mme Biron m'a contactée pour me confirmer qu'elle ne faisait aucun prélèvement au titre du CPE, par conséquent, vous restez nous devoir les cotisations pour le mois d'avril et les mois suivants. C'est la raison pour laquelle nous devons mettre en place une procédure de recouvrement par virement.

Pour ce qui concerne, votre baisse de revenu, je me permets de vous rappeler que le règlement stipule (cf art.4 du règlement de fonctionnement du CPE): Tout changement dans la situation familiale, financière ou professionnelle des parents doit obligatoirement et immédiatement être porté à la connaissance du service gestionnaire concerné par écrit dans un délai maximum de 15 jours. Le changement sera pris en compte à partir du mois de réception de la demande."

Je vous saurai gré de bien vouloir m'indiquer le montant de votre revenu mensuel net afin que je puisse, le cas échéant, modifier le montant mensuel des cotisations. Si la baisse du montant de la cotisation est effective, Mr Lippert étudiera votre demande d'effet rétroactif.

Meilleures salutations

Muriel RIVIERES
Chargée des cotisations
Centre Polyvalent de l'enfance

RIVIERES Muriel (OIL)

From: RIVIERES Muriel (OIL)
Sent: jeudi 2 juin 2005 16:26
To: 'Guido.Strack@web.de'
Subject: Cotisation CPE

Monsieur,

Mme Biron Du service des pensions à Bruxelles m'informe à l'instant qu'elle constate que des prélèvements seront de nouveau effectués sur votre bulletin de pension de juin, pour le CPE, pour vos 2 enfants.
Par conséquent, nous pouvons considérer que les cotisations du mois d'avril seront encore prélevées sur votre pension.

Elle n'a plus d'instruction de prélèvement pour les mois suivants.

Si vous êtes d'accord, nous considérerons que vous restez dorénavant nous devez les cotisations dues au titre du mois de mai et celles du mois de juin/début juillet à venir.

Nous pensons regrouper les cotisations dues pour mai avec celles de juin.

Je vais vérifier s'il y a lieu de réduire le montant de la cotisation de juin (Mme Biron m'a communiqué le montant mensuel net de votre pension et m'a fait parvenir votre bulletin de pension regroupant avril et mai. Il est donc inutile de m'en faire parvenir une copie) et vous communique le montant après avoir informé Mr Lippert de votre demande d'effet rétroactif.

Meilleures salutations

Muriel RIVIERES
Chargée des cotisations
Centre Polyvalent de l'enfance

Von: Muriel.RIVIERES@cec.eu.int [mailto:Muriel.RIVIERES@cec.eu.int]
Gesendet: Montag, 6. Juni 2005 09:28
An: Guido.Strack@web.de
Cc: Jean-Francois.LIPPERT@cec.eu.int
Betreff: Cotisations Mr G, STRACK

Bonjour Monsieur,

J'ai pris en compte votre nouveau revenu et ai recalculé la cotisation. Vous passez, en l'occurrence, dans la classe inférieure et le montant de la cotisation mensuelle se trouve donc revu à la baisse pour les cotisations dues à partir de juin.

J'ai également fait part de votre demande d'effet rétroactif à Mr Lippert. Mr Lippert a étudié attentivement votre demande mais ne peut malheureusement pas y donner une suite favorable compte tenu de la stricte application du règlement à laquelle il lui est impossible de déroger.

Pour autant que nous ayons pu contrôler jusqu'à présent et compte-tenu des informations qui nous ont été transmises par le service Pension de Bruxelles, vous restez donc nous devoir les cotisations de mai et juin/début juillet (sur votre pension de juin, Bruxelles prélèvera les cotisations dues pour avril. Plus aucun autre prélèvement n'est prévu par Bruxelles au delà de juin sur votre pension pour le CPE Luxembourg).

La somme totale concernée s'élève à 981,68€.

Nous vous remercions de nous faire connaître par retour de mail vos observations et nous indiquer si vous souhaitez que nous planifions un échéancier pour le recouvrement de la somme à la fin du mois.

Muriel RIVIERES

MULTIFUNKTIONALES KINDERBETREUUNGSZENTRUM

ZULASSUNGS- UND BETRIEBSORDNUNG DER EINRICHTUNGEN DES MULTIFUNKTIONALEN KINDERBETREUUNGSZENTRUMS (CPE)

(KINDERKRIPPE, KINDERGARTEN, LERN- UND FREIZEITZENTRUM)

*- Bestätigt vom Ausschuss des Multifunktionalen Kinderbetreuungsentrums (CCPE) am
24. Juni 2004 -*

*- Angenommen vom Luxemburgischen Ausschuss für soziale Tätigkeiten (CAS) am
02. Juli 2004*

Nur die französische Fassung ist rechtsgültig

* *

*

Das Multifunktionale Kinderbetreuungszentrum (CPE), das sich aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und dem beaufsichtigten Lern- und Freizeitzentrum zusammensetzt, soll den aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommenden und weit von ihrem Heimatort entfernt lebenden Eltern die Möglichkeit bieten, bei ihrer Ankunft in Luxemburg ohne große Schwierigkeiten eine Betreuungsstätte für ihr Kind bzw. ihre Kinder zu finden.

Auf diese Weise können die Eltern in Ruhe der Tätigkeit bei den Institutionen und Organen nachgehen, für die sie eingestellt wurden, wobei insbesondere die damit verbundenen Arbeitszeiten und Sachzwänge sowie die Vielfalt ihrer Sprachen und Gewohnheiten berücksichtigt werden.

Der Kindergarten und das Lern- und Freizeitzentrum unterstehen der Verwaltung der Europäischen Kommission, während die Betriebsführung der Kinderkrippe durch die Verwaltung des Europäischen Parlaments entsprechend den Richtlinien des Luxemburgischen Ausschusses für soziale Tätigkeiten (CAS) und mit Unterstützung des Ausschusses des Multifunktionalen Kinderbetreuungsentrums (CCPE), dessen Zusammensetzung in seiner Satzung geregelt ist, erfolgt.

ARTIKEL 1

Funktion der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Lern- und Freizeitzentrums

1.1. Kinderkrippe

Zweck der Krippe ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Kindes (Grundversorgung: Verpflegung, Hygiene und Schlafen) und die Gewährleistung seiner affektiven Sicherheit durch Kontinuität in den Erwachsenen-Kind-Beziehungen. Ein pädagogischer Plan wurde erarbeitet und steht den Eltern zur Verfügung.

1.2. Kindergarten und Lern- und Freizeitzentrum

Zweck des Kindergartens sowie des Lern- und Freizeitzentrums ist es, für die Betreuung und Entwicklung der Kinder Sorge zu tragen. Außerdem bietet das Lern- und Freizeitzentrum den Kindern die erforderliche psychopädagogische Unterstützung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben und bietet erzieherische Aktivitäten an, die der Entwicklung der Kinder förderlich sind.

Das Personal des Lern- und Freizeitzentrums überwacht und hilft bei der Erledigung (jedoch nicht der Korrektur) der von der Schule geforderten Hausaufgaben, die in dem entsprechenden Heft eingetragen sind.

1.3. Im Interesse des Kindes und des ordnungsgemäßen Betriebs von Kinderkrippe, Kindergarten und Lern- und Freizeitzentrum (nachstehend als „Einrichtung“ bezeichnet, wenn sie allgemein genannt werden) finden regelmäßige Kontakte zwischen Eltern und Betreuungspersonal statt.

ARTIKEL 2

Aufnahme

2.1. Berechtigte

Die drei Einrichtungen sind den Kindern der Beamten und Bediensteten der europäischen Institutionen und Organe in Luxemburg vorbehalten, die dem Ausschuss für soziale Tätigkeiten angehören und sich an den Verwaltungskosten aller Art der jeweiligen Einrichtung beteiligen. Die Kinder des Erziehungspersonals des Kinderbetreuungszentrums und der Europäischen Schule sind in dieser Berechtigtenkategorie inbegriffen. In Bezug auf den Kostenbeitrag wird das oben genannte Personal der Europäischen Schule, des Kindergartens und des Lern- und Freizeitzentrums als zum Personal der Europäischen Kommission gehörend angesehen.

Wenn allen Anträgen des unter den vorhergehenden Absatz fallenden Personenkreises stattgegeben wurde, können weitere Aufnahmeanträge berücksichtigt werden, und zwar von Beschäftigten mit privatrechtlichem Direktvertrag, abgeordneten nationalen Beamten u. a.

Mit Ausnahme von behelfsweisen Aufnahmen erfolgt die Einschreibung für den Kindergarten und das Lern- und Freizeitzentrum für ein ganzes Schuljahr.

Zwecks Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und das Lern- und Freizeitzentrum muss das unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Beschäftigten (BBSB) oder unter das Privatrecht fallende Personal einen Vertrag über mindestens ein Jahr oder einen unbefristeten Vertrag für den wahrscheinlichen Aufnahmezeitpunkt des Kindes vorweisen.

2.2. Alter

In die Kinderkrippe werden die Kinder grundsätzlich ab dem Alter von drei Monaten bis zum vollendeten 42. Monat aufgenommen.

Im Kindergarten finden Kinder ab 3 Jahren Aufnahme, die schon sauber sind und sich in ihrer Muttersprache deutlich verständlich machen können.

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt im September, im Januar und nach Ostern. Während der Sommerferien können keine aus der Krippe kommenden Kinder in den Kindergarten übernommen werden.

In das Lern- und Freizeitzentrum können Kinder im Schulalter aufgenommen werden, die zu Schuljahresbeginn das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Lage sind, sich in ein nach pädagogischen Methoden organisiertes Gruppenleben einzufügen.

2.3. Zuständige Dienststellen

Die Entscheidungen über die Aufnahme werden vom jeweiligen Verwaltungsträger nach den in dieser Ordnung festgelegten Kriterien getroffen.

Der Verwaltungsträger kann stets die Stellungnahme des Ausschusses des Kinderbetreuungsentrums einholen, insbesondere wenn Eltern einen sie betreffenden Bescheid anfechten.

ARTIKEL 3 Aufnahmeprioritäten

In Bezug auf die Aufnahme der Kinder von Beamten, Bediensteten¹ und des Erziehungspersonals des Kinderbetreuungsentrums und der Europaschule werden die Prioritäten wie folgt festgelegt:

¹ Die für den wahrscheinlichen Aufnahmezeitpunkt einen Vertrag über mindestens ein Jahr oder einen unbefristeten Vertrag vorlegen.

Priorität 1:

Elternteil², der allein für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes verantwortlich ist.

Priorität 2:

Beide Elternteile üben ihre berufliche Tätigkeit in Vollzeit aus³.

Priorität 3:

Von den beiden Elternteilen ist einer in Vollzeit und der andere mindestens halbtags berufstätig³.

Priorität 4:

Ein Elternteil ist als Beamter, Bediensteter oder Erziehungspersonal des Kinderbetreuungszentrums und der Europaschule in Vollzeit tätig, und der andere ist weniger als halbtags oder überhaupt nicht berufstätig.

- 3.2. Arbeitet ein Elternteil nur halbtags, so wird das Kind nur für die Zeit, in der der Elternteil seine Berufstätigkeit ausübt, in den Kindergarten und das Lern- und Freizeitzentrum aufgenommen.
- 3.3. Innerhalb jeder Priorität werden die Anträge vom Verwaltungsträger nach dem niedrigsten Familieneinkommen und der Zahl der Kinder eingestuft, für die der antragstellende Elternteil unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt ist. Was die Kinderkrippe anbelangt, so wird bei gleicher familiärer Situation das Datum des Eingangs der Akte beim Verwaltungsträger berücksichtigt.
- 3.4. Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten sonstigen Aufnahmeanträge gelten ebenfalls die oben genannten Prioritäten und Kriterien.
- 3.5. Bei den von den Verwaltungsträgern aufgestellten Wartelisten sind die oben genannten Prioritäten zu beachten.
- 3.6. In Ausnahmefällen können nicht angemeldete Kinder, von denen ein Elternteil in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten europäischen Institutionen oder Organe arbeitet, im Rahmen der verfügbaren Plätze behelfsweise für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden.

Der oben genannte Elternteil hat beim jeweiligen Verwaltungsträger einen schriftlich begründeten Antrag unter Angabe der Dauer des Behelfs zu stellen.

² Vater, Mutter oder jede andere sorgeberechtigte Person.

³ Ausnahmsweise können auf der Grundlage von Nachweisen andere Fälle berücksichtigt werden, die eine Teil- oder Vollzeitverfügbarkeit des nicht als Beamter tätigen Elternteils erfordern, wie die aktive Arbeitsplatzsuche oder ein Studium.

Diese Behelfslösung ist auf maximal einen Monat begrenzt. Jede Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Ein Antrag auf eine Behelfslösung wird ohne die erforderlichen Belege nicht angenommen.

Der Kostenbeitrag für die behelfsmäßige Aufnahme wird wie die Einschreibung für die Sommerferien berechnet.

ARTIKEL 4 Anmeldungsmodalitäten

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme (Anlage 1) ist zusammen mit seinen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Anlagen mindestens drei Monate vor dem wahrscheinlichen Aufnahmetermin beim Sekretariat der betreffenden Einrichtung einzureichen. Er schließt ein, dass die Eltern die Zulassungs- und Betriebsordnung sowie die Notmaßnahmen anerkennen, die von den jeweiligen Verantwortlichen beschlossen werden könnten.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesundheitsbogen (Anlage 2),
- Auskunftsblatt (Anlage 3),
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Bescheinigung der Institution, der der antragstellende Elternteil und gegebenenfalls der andere Elternteil untersteht, über den Status (Beamter, Bediensteter⁴), die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die Arbeitszeitmodalitäten (Vollzeit, Dreiviertelzeit, Halbzeit),
- Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts und Aufenthaltsbescheinigung des Elternteils oder der Eltern bzw.
- sonstige Belege (für Priorität 1),
- Einkommensbescheinigungen der Eltern.

Im Aufnahmeantrag sind insbesondere die Namen von mindestens zwei Vertrauenspersonen anzugeben, die bei einem Unfall des Kindes und/oder bei Verhinderung der Eltern benachrichtigt werden können und berechtigt sind, das Kind gegebenenfalls abzuholen. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass es von Vorteil ist, wenn sie möglichst viele Angaben zu den Personen machen, die ihr Kind abholen können.

Unvollständige Unterlagen können für die Aufnahme nicht berücksichtigt werden. Abgesehen von Sonderfällen kann jeder Antrag, der zu spät und/oder unter Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen (drei Monate) eingereicht wurde, von der Verwaltung der drei Einrichtungen abgelehnt werden.

⁴ Die Vertragsdauer ist ebenfalls angegeben.

4.2. Der Aufnahmeantrag (bzw. der Antrag auf Wiederaufnahme in den Kindergarten und das Lern- und Freizeitzentrum) ist von dem Elternteil einzureichen, der Beamter oder Bediensteter ist bzw. zum Erziehungspersonal des Kinderbetreuungsentrums und der Europaschule gehört. Falls beide Elternteile Beamte oder Bedienstete der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Institutionen oder Organe sind, hat ihn derjenige einzureichen, der die Familienzulagen bezieht.

4.3. Von jeder Veränderung der familiären, finanziellen oder beruflichen Situation der Eltern ist der jeweilige Verwaltungsträger innerhalb von höchstens 15 Tagen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Durch diese Meldung wird das Recht des Kindes auf den Besuch der betreffenden Einrichtung im laufenden Schuljahr grundsätzlich nicht in Frage gestellt, außer wenn das Dienst-, Rechts- oder Vertragsverhältnis mit den europäischen Institutionen oder Organen beendet wird.

Die Veränderung wird ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag eingegangen ist.

Jede Änderung in der Art des Besuchs der Einrichtung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist dem Sekretariat der betreffenden Einrichtung mindestens 15 Tage im voraus schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsträger nehmen mindestens einmal jährlich von Amts wegen eine Überprüfung der für die Prioritäten und den Finanzbeitrag ausschlaggebenden Daten vor. Korrekturen, die sich gegebenenfalls als erforderlich erweisen, werden rückwirkend zum 1. Januar des betreffenden Jahres wirksam.

ARTIKEL 5

Kostenbeitrag der Eltern

5.1. Die Zahlung des Kostenbeitrags der Eltern wird ab dem Tag der Aufnahme des Kindes fällig, selbst wenn das Kind nicht zum vorgesehenen Termin erscheint, und wird vom Gehalt des Elternteils einbehalten, der das Kind angemeldet hat.

Im Hinblick auf die Kinderkrippe wird jeder verspätete Rücktritt (weniger als zwei Monate vor dem vorgesehenen Aufnahmedatum, siehe Artikel 14) als Abmeldung betrachtet. Wird für die Zahlung des Kostenbeitrags der Eltern eine gesonderte Rechnung erstellt, so wird vom Zahlungspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung verlangt.

Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern wird anhand der vom Sozialausschuss aufgestellten und regelmäßig überprüften Tabelle festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- das Nettoeinkommen⁵ der Eltern, zuzüglich oder abzüglich einer etwaigen Unterhaltsrente,

⁵ Einschließlich aller Zulagen und Beihilfen mit Ausnahme von nicht pauschal abgeholzten Überstunden.

- die Zahl der Kinder, für die die Eltern unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt sind,
- die Häufigkeit des Besuchs der Einrichtung.

Eltern, bei denen eine eingetragene nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht, sind mit Blick auf den von ihnen zu zahlenden Kostenbeitrag wie verheiratete Eltern zu behandeln.

Im Ausnahmefall kann die Zahlung des Kostenbeitrags bei geschiedenen und/oder getrennt lebenden Eltern mit Einverständnis des Verwaltungsträgers von dem nicht verbeamteten Elternteil geleistet werden.

Für den Kindergarten sowie für das Lern- und Freizeitzentrum liegen die Kosten der Mahlzeiten fest (Primarstufe 12 Mahlzeiten/Monat und Sekundarstufe 8 Mahlzeiten/Monat).

Im Monat November werden die Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.

- 5.2. Für die Anmeldung im Kindergarten und im Lern- und Freizeitzentrum während der Sommerferien der Europäischen Schule wird der Kostenbeitrag der Eltern anhand der Anzahl der halben Tage berechnet, für die das Kind angemeldet wurde (Anmeldung für einen halben Tag = gewogenes Mittel in Höhe von 1/40 des Ganztagesatzes + 1/20 des Halbtagesatzes geteilt durch 2 für jede Tarifgruppe).

Bei begründeter Abwesenheit erfolgt eine Erstattung, sofern die Abwesenheit mindestens eine Woche beträgt.

ARTIKEL 6

Abwesenheit des Kindes

Jede Abwesenheit eines Kindes ganz gleich aus welchem Grund ist der Leitung der betreffenden Einrichtung unverzüglich zu melden.

6.1. Krankheit

6.1.1. Kinderkrippe, Kindergarten und Lern- und Freizeitzentrum:

Bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen während mehr als fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen, für die ein ärztliches Attest vorgelegt wird, besteht ab dem sechsten Arbeitstag ein Anspruch auf Rückerstattung (ein Arbeitstag = 1/20 des monatlichen Kostenbeitrags). Diese Abwesenheit ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rückkehr des Kindes beim Sekretariat der betreffenden Einrichtung einzureichen ist.

6.2. Sonstige Abwesenheit

6.2.1. Kinderkrippe:

Abwesenheitszeiten von mindestens fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen bis zu maximal fünfundzwanzig Arbeitstagen jährlich aus dienstlichen Gründen oder wegen Jahresurlaub bewirken eine Rückerstattung, sofern beim Sekretariat der Kinderkrippe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rückkehr des Kindes ein Antrag auf Rückerstattung eingegangen ist hat.

Bei der Kinderkrippe erfolgen die Rückerstattungen zweimal jährlich.

6.2.2. Kindergarten und Lern- und Freizeitzentrum:

Für Abwesenheitszeiten während der von der Europäischen Schule festgelegten Schulferien besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Gleichwohl kann für die Kindergartenkinder eine Aussetzung der Beitragszahlung für maximal fünf Wochen (Kalendertage) jährlich gewährt werden, sofern die Kinder für mindesten zwei aufeinander folgende Wochen abwesend sind und dies der Leitung schriftlich zwei Wochen im Voraus mitgeteilt wird.

Bei Abwesenheit vom Lern- und Freizeitzentrum erfolgt – mit Ausnahme von drei Wochen im Voraus angekündigten Aufenthalten im Schullandheim – keine Erstattung.

ARTIKEL 7 Öffnungszeiten

7.1. Allgemeine Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der drei Einrichtungen richten sich nach den Arbeitstagen und -zeiten der europäischen Institutionen und Organe in Luxemburg und nach den Unterrichtszeiten der Europäischen Schule.

Die Einrichtungen sind ganzjährig von montags bis einschließlich freitags mit Ausnahme der für alle europäischen Institutionen und Organe festgelegten Feiertage geöffnet.

Werden bestimmte Feiertage nicht von allen europäischen Institutionen und Organe begangen, so werden nur die Kinder der betroffenen Eltern betreut, unter der Voraussetzung, dass mindestens zehn Kinder anwesend sind.

Die Eltern haben sich strikt an die Öffnungs- und Schließzeiten zu halten, um den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Einrichtungen zu gewährleisten.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Öffnungszeiten behält sich die jeweilige Leitung das Recht vor, die Aufnahme des Kindes für den fraglichen Tag abzulehnen, nachdem sie die Eltern zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat.

Kinder, die systematisch oder sehr häufig erst nach Schließung abgeholt werden, sind nach schriftlicher Abmahnung der Leitung vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 13 aus der betreffenden Einrichtung auszuschließen.

Sämtliche zusätzlichen Betreuungskosten sind von den Eltern des Kindes bzw. der Kinder zu tragen.

7.2. Besondere Bestimmungen

7.2.1. Kinderkrippe

Die Kinderkrippe ist von 8.00 bis 19.00 Uhr (spätestens) geöffnet; freitags schließt sie um 18.30 Uhr.

Abgesehen von Ausnahmefällen müssen die Kinder bis 9.00 Uhr gebracht werden. Sie dürfen keinesfalls während der Essenszeiten oder des Mittagsschlafs (etwa von 11.00 bis 15.00 Uhr) abgeholt werden. Verspätungen oder Abwesenheit sind unbedingt bis 9.00 Uhr zu melden.

Die Morgen- und die Abendmahlzeit nehmen die Kinder zu Hause ein. Von der Krippe werden eine Zwischenmahlzeit am Vormittag, das Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag gereicht.

7.2.2. Kindergarten

7.2.2.1. Der Kindergarten ist für noch nicht schulpflichtige Kinder (3 bis 4 Jahre) von 8.00 bis 19.00 Uhr (spätestens) geöffnet; freitags schließt er um 18.30 Uhr.

Abgesehen von Ausnahmefällen müssen die Kinder bis 9.00 Uhr gebracht werden. Sie dürfen keinesfalls während der Essenszeiten oder des Mittagsschlafs (von 12.00 bis 12.45 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr) abgeholt werden. Verspätungen oder Abwesenheit sind unbedingt bis 9.00 Uhr zu melden.

Die Morgen- und die Abendmahlzeit nehmen die Kinder zu Hause ein. Vom Kindergarten werden eine Zwischenmahlzeit am Vormittag, das Mittagessen (gegen Bezahlung) und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag gereicht.

7.2.2.2. Kinder, die die Vorschule besuchen:

- a) Während der Schulzeit ist der Kindergarten wie folgt geöffnet:
- montags von 16.30 bis 19.00 Uhr,
 - dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30 bis 19.00 Uhr,
 - freitags von 13.30 bis 18.30 Uhr.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Abholen der Kinder beim Verlassen der Schule und ihre Begleitung bis zum Kinderbetreuungszentrum,
- ein Mittagessen gegen Bezahlung⁶ in der Kantine des Kinderbetreuungsentrums (außer montags),
- ein Imbiss im Laufe des Nachmittags.

b) Während der Schulferien gilt Punkt 7.2.2.1.

7.2.3. Lern- und Freizeitzentrum

a) Während der Schulzeit:

- montags und mittwochs von 16.30 bis 19.00 Uhr,
- dienstags und donnerstags von 13.30 bis 19.00 Uhr,
- freitags von 13.30 bis 18.30 Uhr.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Abholen der Kinder am Treffpunkt in der Grundschule,
- ein Mittagessen gegen Bezahlung⁶ in der Kantine des Kinderbetreuungsentrums nur an den Tagen, an denen kein Nachmittagsunterricht stattfindet,
- ein Imbiss im Laufe des Nachmittags.

b) Während der Schulferien

- montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.45 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr,
- freitags von 8.00 bis 12.45 Uhr und von 14.00 bis 18.30 Uhr.

Auf Wunsch der Eltern sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ein Mittagessen gegen Bezahlung⁶ in der Kantine des Kinderbetreuungsentrums,
- ein Imbiss am Vormittag und am Nachmittag.

7.2.4. Damit die Organisation während der Schulferien geplant werden kann, werden die Eltern gebeten, jeweils vor Ferienbeginn ein Formular auszufüllen, dem die Anwesenheitszeiten des Kindes zu entnehmen sind. Dieses Formular wird vom Personal rechtzeitig vor Ferienbeginn bereitgehalten.

ARTIKEL 8

Besondere Bestimmungen für Kinder der Klassen der Sekundarstufe

⁶ Der Preis der Mahlzeit wird nach Stellungnahme des CCPE vom Verwaltungsträger festgelegt.

Am Nikolaustag und während der letzten 15 Tage des Schuljahres der Europäischen Schule (in der Regel die letzte Juni- und die erste Juliwoche) werden diese Kinder im Kinderbetreuungszentrum III nicht ständig betreut.

Das Kinderbetreuungszentrum organisiert während dieser zwei Wochen für die Kinder der Sekundarstufen spezielle Aktivitäten und/oder Exkursionen. Die Erläuterung der vom Kinderbetreuungszentrum organisierten Aktivitäten, die Mitteilung des entsprechenden Zeitplans und die Anmeldung der Kinder erfolgen im Rahmen einer Elternversammlung. Die Betreuung durch das Lern- und Freizeitzentrum ist während dieser Zeit nur für die an diesen Aktivitäten teilnehmenden Kinder möglich.

ARTIKEL 9

Bringen und Abholen der Kinder

Wenn die Kinder gebracht werden, sind sie persönlich einem Erzieher bzw. einer Erzieherin anzuvertrauen. Auch beim Abholen ist der Erzieher bzw. die Erzieherin des Kindes zu verständigen.

Bei Ausflügen müssen die Kinder vom Kinderbetreuungszentrum aus aufbrechen und sind nach Abschluss der Aktivität auch von dort abzuholen.

Wenn eine andere als die auf dem Anmeldeformular genannte Person das Kind abholen möchte, so muss sie der Leitung der betreffenden Einrichtung eine vom/von den Erziehungsberechtigten ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Vollmacht vorlegen. Im Zweifelsfall behält sich die Leitung das Recht vor, die von ihr als notwendig erachteten Nachforschungen anzustellen, bevor sie das Kind übergibt.

Falls ein Kind nach Schließung der Einrichtung nicht abgeholt wurde, benachrichtigt die Leitung der betreffenden Einrichtung die im Anmeldeantrag genannten Personen und trifft die entsprechenden Vorkehrungen.

ARTIKEL 10

Verhalten

Die Eltern sind gehalten, ihr Kind sauber und korrekt gekleidet in der Einrichtung abzuliefern, wie man dies für die Aufnahme eines Kindes in eine Gemeinschaft zu Recht erwarten kann.

Die Kinder müssen Regenbekleidung dabei haben; kleinen Kindern ist außerdem je nach Jahreszeit und Witterung eine Kopfbedeckung als Sonnenschutz mitzugeben. Für Kinder, die die Krippe und den Kindergarten besuchen, ist Kleidung zum Wechseln für den Tag (Hose, Schuhe, Schlüpfen, Strümpfe usw.) mitzubringen, die mit dem Namen des Kindes gezeichnet ist.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen oder Spielsachen ist streng untersagt.

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist in den drei Einrichtungen nicht gestattet.

ARTIKEL 11

Haftung

Vom Verwaltungsträger werden Versicherungen für die Kinder und das Personal abgeschlossen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Haftung der drei Einrichtungen erst ab der Übernahme der Kinder durch den Erzieher bzw. die Erzieherin beginnt und mit ihrer Abholung endet.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die durch die Einrichtungen organisierten Ausflüge.

Abgedeckt sind ebenfalls Risiken, die auf dem direktesten Weg zwischen der Europäischen Schule und der Betreuungsstätte des Kindes eintreten können.

Den Eltern wird nachdrücklich empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

ARTIKEL 12

Gesundheitsbestimmungen

Ein fieberndes, krankes oder von Parasiten befallenes Kind kann nicht in die Einrichtungen aufgenommen werden. Im Falle einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Heilung wieder aufgenommen.

Ansteckende Krankheiten oder Parasitenbefall sind der Leitung der betreffenden Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus müssen die Eltern im Interesse des Kindes den medizinischen Dienst und die Leitung der Einrichtung über jede andere übertragbare Krankheit in der Familie unterrichten.

Kinder mit einer Nahrungsmittelallergie oder einer sonstigen Allergie werden nur nach Vorlage einer von einem Allergologen ausgestellten Bescheinigung aufgenommen, in der die Art der Allergie und die zu ergreifenden Maßnahmen angegeben sind.

Die Verabreichung von Medikamenten darf nur nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und mit schriftlicher Genehmigung erfolgen, die auf dem beim Personal der betreffenden Einrichtung erhältlichen Formular erteilt wird.

Die Eltern ermächtigen den ärztlichen Dienst, den Leiter der Einrichtung bzw. das Krankenpflegepersonal alle ärztlichen bzw. chirurgischen Maßnahmen zu

ergreifen, die der Zustand des Kindes wegen Krankheit oder wegen eines während seiner Anwesenheit eingetretenen Unfalls erforderlich machen würde, insbesondere:

1. bei einem Notfall den unverzüglichen Transport des Kindes in das nächstgelegene diensthabende Krankenhaus;
2. in anderen Fällen die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung des Kindes zu veranlassen.

Falls dies sich als notwendig erweist, werden die Eltern oder die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen benachrichtigt und sind gehalten, das Kind so schnell wie möglich abzuholen. Sind diese Personen nicht zu erreichen oder nicht abkömmlich, behält sich die Leitung der betreffenden Einrichtung das Recht vor, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In der Kinderkrippe ist mindestens einmal wöchentlich ein beratender Kinderarzt tätig, der bei dieser Gelegenheit die Kinder auf Bitten des Krankenpflegepersonals untersucht.

Die Akte eines Kindes mit einer Behinderung bzw. einer schweren Krankheit wird dem Ärztlichen Dienst zur Stellungnahme vorgelegt, damit mit Hilfe der Sozialhelfer der Institutionen und anderer betroffener Dienststellen eine adäquate Lösung angestrebt werden kann.

ARTIKEL 13

Vorläufiger Ausschluss oder Verweis eines Kindes

Ein Kind, dessen Verhalten anderen Kindern zum Schaden gereichen könnte, kann vom Verwaltungsträger ohne vorherige Genehmigung des CCPE vorläufig vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsträger setzt den Vorsitzenden des CCPE unverzüglich von seiner Entscheidung in Kenntnis, der darüber befindet, ob der Fall auf einer Sitzung erörtert werden muss.

Nach Stellungnahme des CCPE behält sich der Verwaltungsträger das Recht vor, ein Kind, dessen Verhalten anderen Kindern zum Schaden gereichen könnte, von der Einrichtung zu verweisen. Bei häufigem und/oder längerem unentschuldigtem Fehlen sowie bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann ein Kind ungeachtet der bei seiner Anmeldung festgestellten Priorität von der Einrichtung verwiesen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beträge besteht.

ARTIKEL 14

Abmeldung

Die Abmeldung hat mindestens 30 Tage vor Weggang des Kindes schriftlich im Sekretariat der betreffenden Einrichtung zu erfolgen. Die Zahlungen werden bis zum Ablauf der Abmeldefrist geschuldet.

Eine zeitweilige Aussetzung der Anmeldung für den Kindergarten bzw. das Lern- und Freizeitzentrum, die durch einen bezahlten Urlaub oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen bedingt bzw. aus einem anderen ordnungsgemäß mitgeteilten Grund beantragt wird, muss dem Verwaltungsträger mindestens 30 Tage vor Weggang des Kindes mitgeteilt werden.

Die zeitweilige Aussetzung der Anmeldung kann nicht unter einem Monat betragen.

Der Kostenbeitrag ist auch dann fällig, wenn das Kind nach dem vereinbarten Zeitraum den Kindergarten bzw. das Lern- und Freizeitzentrum nicht mehr besucht.

ARTIKEL 15

Anerkennung der Zulassungs- und Betriebsordnung

Mit dem Antrag auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme willigen die Eltern in die vorliegende Zulassungs- und Betriebsordnung ein.

ARTIKEL 16

Inkrafttreten

Die vorliegende Zulassungs- und Betriebsordnung hebt die derzeit gültige auf und tritt an deren Stelle.

Sie wird nach Stellungnahme des Ausschusses für das Multifunktionale Kinderbetreuungszentrum vom Ausschuss für soziale Tätigkeiten angenommen.

Die vorliegende Zulassungs- und Betriebsordnung tritt am 1. September nach ihrer Annahme durch den Ausschuss für soziale Tätigkeiten in Kraft.

Annexe 4

Barème de revenus familiaux mensuels nets permettant de déterminer la classe de revenus en fonction du nombre d'enfants à charge

Classe Revenus					
N.enf.	I	II	III	IV	V
1	1509.17	1928.38	2347.57	2766.78	3185.96
2	2012.17	2557.11	3102.08	3647.02	4191.96
3	2515.22	3185.99	3856.81	4527.56	5198.36
4	3018.24	3814.87	4611.47	5408.10	6204.70
5	3521.34	4443.62	5365.91	6288.22	7210.51
6	4024.36	5072.35	6120.35	7168.29	8216.28

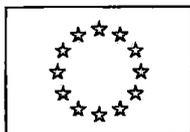
Classe Revenus					
N.enf.	VI	VII	VIII	IX	X
1	3605.20	4024.39	4778.63	5532.59	>5532.59
2	4736.91	5281.87	6195.90	7110.01	>7110.01
3	5869.13	6539.91	7613.08	8686.24	>8686.24
4	7001.33	7797.91	9030.06	10262.17	>10262.17
5	8132.79	9055.10	10447.22	11839.29	>11839.29
6	9264.27	10312.27	11863.46	13414.62	>13414.62

Montant cotisation mensuelle/enfant suivant la classe de revenus

	Plein-temps (1)	Mi-temps (2)	1*/semaine
I	21.69	15.17	8.00
II	43.38	30.36	16.03
III	65.07	45.53	24.07
IV	86.76	60.73	32.10
V	108.47	75.92	40.13
VI	130.16	91.10	48.14
VII	151.85	106.29	56.17
VIII	173.54	121.46	64.20
IX	195.24	136.66	72.23
X	216.95	151.85	80.26

Forfait repas mensuel (**voir note**  **du 03/09/04**)

- (1) *Fréquentation matin et après-midi plusieurs fois par semaine*
 (2) *Fréquentation matin ou après-midi plusieurs fois par semaine*



COMMISSION EUROPÉENNE
Office Infrastructures et Logistique - Luxembourg
Luxembourg
Unité OIL/3
Infrastructures sociales - Conférences
Centre d'Etudes et Garderie



Luxembourg, le 3 septembre 2004

NOTE A L'ATTENTION DES PARENTS

**OBJET : CHANGEMENT DU MODE DE CALCUL DU PRIX DES REPAS
GARDERIE ET CENTRE D'ETUDES**

En vertu du nouveau règlement d'admission et de fonctionnement des Etablissements du CPE, approuvé par le CCPE en date du 24 juin 2004 et adopté par le CAS en date du 2 juillet 2004, nous portons à votre connaissance que désormais le montant des frais dus au titre des repas fera l'objet d'une facturation forfaitaire établie sur les bases suivantes⁷ :

GARDERIE		CENTRE D'ETUDES	
FREQUENTATION	MONTANT en €	FREQUENTATION	MONTANT en €
plein-temps	74,40	Enfant fréquentant <u>l'école primaire</u>	44,64
mi-temps (enfant fréquentant l'école maternelle)	59,52	Enfant fréquentant <u>l'école secondaire</u>	29,76
1 fois par semaine	14,88	1 fois par semaine	14,88

(Ce mode de calcul ne s'applique pas à la période des vacances scolaires d'été)

Nous vous confirmons également qu'aucun frais ne seront perçus au titre des repas pour la période de fréquentation du mois de Novembre 2004.

Tout à votre disposition.

Muriel RIVIERES Chargée de la facturation	Jean-François LIPPERT Responsable Garderie et Centre d'Etudes
--	--

⁷ cf. article 5 – Participation parentale